

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 839 L, 852

- a) Die Verjährungsfrist des § 852 BGB beginnt im Falle des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB erst mit der Kenntnis des Geschädigten vom Fehlen einer Möglichkeit anderweitigen Ersatzes.
- b) Der Geschädigte kann sich jedoch zur Begründung eines späteren Verjährungsbeginns nicht auf Umstände berufen, die ihn an der Erhebung der Schadensersatzklage aus § 839 BGB in keiner Weise gehindert haben.

ZPO §§ 945, 929 Abs. 3

§ 945 ZPO ist auf den Fall des § 929 Abs. 3 ZPO nicht entsprechend anwendbar.

BGH, Urteil vom 29. Oktober 1963-VI ZR 311/62- OLG Hamm/Westf.
IG Paderborn

VI ZR 311/62

Verkündet
am 29. Oktober 1963
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Pförtners Eduard V [REDACTED], I [REDACTED], B [REDACTED]
Weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. J [REDACTED],
L [REDACTED], K [REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1963

unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 27. April 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte wird als Erbe für eine Amtspflichtverletzung seines Vaters auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Dieser beurkundete am 16. März 1956 als Notar einen Grundstückskaufvertrag über das im Grundbuch von L. [REDACTED] Bd. [REDACTED], Bl. [REDACTED] 4 eingetragene Grundstück zwischen dem Kläger als Käufer und einer Frau Ju. [REDACTED] als Verkäuferin. In § 6 dieses Vertrages bewilligten und beantragten die Vertragsschließenden zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch. Der Antrag auf Eintragung der Vormerkung und die Ausfertigung des Vertrages gingen erst am 27. März 1956 14.10 Uhr bei dem Amtsgericht ein. Das vom Vater des Beklagten gefertigte Anschreiben trägt das Datum vom 26. März 1956. Inzwischen hatte die Stadt L. [REDACTED] auf Grund eines gegen die Eheleute Ju. [REDACTED] erwirkten Arrestbefehles und Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Lippstadt vom 22. März 1956 - $\frac{G}{2 Q} \frac{7}{18} \frac{56}{58}$ - mit einem beim Amtsgericht am 27. März 1956 um 9.30 Uhr eingegangenen Antrag die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek in Höhe von 9 780,45 DM auf dem verkauften Grundstück herbeigeführt. Weil aber der Arrestbefehl nach der Vollziehung am 27. März 1956 nicht innerhalb der einwöchigen Frist des § 929 Abs. 3 ZPO, sondern erst am 11. April 1956 an die Schuldnerin Ju. [REDACTED] zugestellt wurde, verlor die Arresthypothek ihre Wirksamkeit. Dieser Umstand war allen Beteiligten im Frühjahr 1956 entgangen. Der Arrestbefehl wurde auf den Widerspruch der Eheleute Ju. [REDACTED] durch das Urteil des Amtsgerichts Lippstadt vom 23. April 1956 bestätigt. In dem Arrestverfahren hatten sich die Eheleute Ju. [REDACTED] durch Rechtsanwalt Dr. Sc. [REDACTED] als ihren Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen.

Der Kläger, der inzwischen als Eigentümer des Grundstücks eingetragen worden war, bestellte im Frühjahr 1958 den Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] aus P. [REDACTED] zu seinem Bevoll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



mächtigten Vertreter. Auf dessen Veranlassung wurde die Arresthypothek am 14. Juli 1958 von Amts wegen gelöscht. Anschließend erhob der Kläger beim Landgericht Paderborn eine Klage gegen die Stadt Lippstadt (2 O 237/58), mit der er 3.000 DM zum Ersatz des Schadens forderte, der ihm durch die rechtswidrige Belastung mit der Arresthypothek entstanden sei. Das Landgericht wies die Klage durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 7. November 1958 ab.

Mit der vorliegenden, am 29. Dezember 1960 bei Gericht eingegangenen Klage verlangt der Kläger vom Beklagten Schadensersatz. Er hat vorgetragen, der Vater des Beklagten habe seine Amtspflicht als Notar schuldhaft verletzt, weil er die Ausfertigung des Kaufvertrages mit dem Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung nicht unverzüglich beim Amtsgericht eingereicht und sich nach Kenntnis der verspäteten Einreichung nicht um die Löschung der inzwischen mit Vorrang eingetragenen Arresthypothek gekümmert habe. Durch die Amtspflichtverletzung sei es ihm unmöglich gewesen, das gekaufte Grundstück zu beleihen. Er habe auf dem Grundstück bis November 1956 ein Haus im Rohbau errichtet, den Bau mangels bereiter Baugelder jedoch nicht fertigstellen können. Erst nach Löschung der Arresthypothek im Jahre 1958 sei er hierzu in der Lage gewesen. Durch diese Verzögerung sei ihm ein Mietausfall in Höhe von 2 700 DM entstanden. Der Schaden erhöhe sich dadurch, daß die Baupreise um mindestens 10 % gestiegen seien. Hilfsweise verlangt der Kläger Erstattung der Kosten des Prozesses gegen die Stadt Lippstadt in Höhe von 742,83 DM. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 3 000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Einrede der Verjährung erhoben und im übrigen geltend gemacht, seinen Vater treffe kein Verschulden an der verspäteten Einreichung des Kaufvertrages. Die Verzögerung beruhe

darauf, daß damals Büropersonal erkrankt gewesen sei.
Der Kläger habe auch keinen Schaden erlitten.

Der Kläger hat entgegnet, der Anspruch könne nicht verjährt sein, da wegen der Subsidiarität der Haftung des Beklagten zuerst die Stadt L. habe verklagt werden müssen; frühestens mit Rechtskraft dieses Urteils habe die Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Anderweite Ersatzmöglichkeiten seien nicht gegeben. Die Verkäuferin Ju. sei unstreitig vermögenslos. Ihr stehe auch kein Regressanspruch gegen den Rechtsanwalt Dr. Sc. zu, wie dieser als Zeuge bekunden werde. Rechtsanwalt Dr. Sc. habe überdies noch erhebliche Kostenforderungen gegen die Eheleute Ju.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Vater des Beklagten sich als Notar einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Er hatte es unstreitig übernommen, den Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung an das Grundbuchamt weiterzuleiten. Da eine solche Eintragung ihrer Natur nach eine eilbedürftige Angelegenheit darstellt, erachtet es das Berufungsgericht mit Recht als eine Fahrlässigkeit des Notars, daß er den Antrag erst 11 Tage nach Vertragsschluß beim Grundbuch eingereicht hat. Insoweit erhebt auch die Revision keine Bedenken.

2. Die hiernach möglichen Ersatzansprüche des Klägers nach §§ 21 RNotO, 839 BGB hält das Berufungsgericht jedoch für verjährt.

Wie es irrtumsfrei annimmt, hatte der Kläger bereits im Juni 1956 Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen; denn mit Schreiben vom 26. Juni 1956 hat er dem Notar die Inanspruchnahme wegen etwaiger Schäden angekündigt. Da es sich um eine fahrlässige Amtspflichtverletzung handelt und ein Geschäft der in § 26 RNotO bezeichneten Art, bei dem der Notar ohne Rücksicht auf andere Ersatzmöglichkeiten haften würde, nicht vorliegt, haftet der Notar gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nur dann, wenn der Kläger auf andere Weise keinen Ersatz erlangen kann. Gehört somit das Fehlen einer Möglichkeit anderweitigen Ersatzes zum Klagegrund, - den der Kläger dartum muß, - so konnte die Verjährungsfrist des § 852 BGB erst mit seiner Kenntnis vom Fehlen einer solcher Möglichkeit beginnen.

3. Das Berufungsgericht erwägt, dem Kläger seien im Jahre 1956 unstreitig anderweite Ersatzmöglichkeiten nicht bekannt gewesen. Erst im Jahre 1958 habe er erfahren, daß die Arresthypothek, auf deren Eintragung im Range vor der Auflassungsvormerkung er seinen Schaden zurückführe, wegen verspäteter Zustellung des Arrestbefehls nach § 929 Abs. 3 ZPO unwirksam war und daher alsbald nach ihrer Eintragung wieder hätte gelöscht werden müssen. Er habe auch davon ausgehen dürfen, daß die Verkäuferin Ju■■■■■■, an die er sich nach §§ 437, 440 BGB wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages hätte halten können, vermögenslos gewesen sei. Die dreijährige Verjährungsfrist habe daher spätestens im Juni 1956 zu laufen begonnen.

Der Kläger möge, so erwägt das Berufungsgericht weiter, nach Erlangung der Kenntnis von der verspäteten Zustellung

des Arrestbefehls Grund gehabt haben, die Frage gerichtlich klären zu lassen, ob nicht die Stadt Lippstadt für seinen Schaden aufkommen müsse, weil sie die Hypothek trotz der Unwirksamkeit nicht gelöscht habe. Durch die im Jahre 1958 gewonnene Kenntnis des Klägers von einer etwaigen Ersatzmöglichkeit sei die Verjährungsfrist jedoch nicht unterbrochen, sondern nur gehemmt worden, so daß sich die Verjährungsfrist lediglich um die Dauer des Prozesses von etwa 3 Monaten verlängere. Eine Hemmung der Verjährung reiche aus, um die Interessen des Verletzten voll zu wahren. Die Verjährungsfrist sei daher auch bei Berücksichtigung einer dreimonatigen Hemmung im Zeitpunkt der Klageeinreichung, 29. Dezember 1960 - vollendet gewesen.

4. Der Auffassung des Berufungsgerichts, der Klageanspruch sei verjährt, ist im Ergebnis beizutreten.

Die Revision meint, der Prozeß des Klägers gegen die Stadt Lippstadt sei falsch entschieden worden. Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe dem Kläger - bzw. seiner Zessionarin Frau Ju. [REDACTED] - ein Anspruch aus § 945 ZPO gegen die Stadt auf Ersatz des Schadens zugestanden, der ihm durch die nach § 929 Abs. 3 ZPO unwirksame Arrestvollziehung entstanden sei. § 945 ZPO treffe zwar seinem Wortlaut nach nicht genau den Fall des § 929 Abs. 3 ZPO, sei aber seinem Sinne nach hierauf anzuwenden. Der Anspruch gegen die Stadt Lippstadt habe eine anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB dargestellt. Solange aber eine solche Möglichkeit bestehe, sei der Beamte - hier der Notar - überhaupt nicht ersatzpflichtig. Ein nicht existenter Anspruch könne nicht verjähren. Das Berufungsgericht sei daher zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Verjährungsfrist im Juni 1956 in Lauf gekommen sei und habe rechtsfehlerhaft lediglich eine Hemmung der Verjährungsfrist für die zur Klärung der Frage einer anderweiten

Ersatzmöglichkeit erforderliche Zeit angenommen.

Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Entgegen der Meinung der Revision hat weder dem Kläger noch der Verkäuferin Ju■■■■, die ihm ihre Ansprüche gegen die Stadt L■■■■ abgetreten hatte, gegen diese ein Anspruch aus § 945 ZPO zugestanden. Ein solcher Anspruch hat zur Voraussetzung, daß ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung von Anfang an unwirksam waren oder die angeordnete Maßnahme auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 ZPO aufgehoben worden ist. Beide Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Der Arrestbefehl ist durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts, gegen das auch die Revision keine Bedenken erhebt, bestätigt, ein Antrag auf Ladung des Gegners zur Hauptsache nicht gestellt worden. Von Stein/Jonas/Pohle ZPO 18. Aufl. § 945 Anm. III 2 und Wieczorek ZPO § 945 Anm. B I wird allerdings die Meinung vertreten, § 945 sei auf den Fall des § 929 Abs. 3 ZPO analog anzuwenden, weil diese Vorschrift mit den in § 945 angezogenen §§ 926 Abs. 2 und 942 Abs. 3 ZPO eng verwandt sei. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Für die in § 945 ZPO bestimmte Schadenersatzpflicht ist der Gedanke maßgebend, daß die Folgen tragen muß, wer aus einem in summarischem Verfahren erlangten nur vorläufigen Vollstreckungstitel vollstreckt, wenn sich der Titel als von Anfang an ungerechtfertigt erweist. Dem hat das Gesetz in § 945 ZPO den Fall gleichgestellt, daß jemand nach einseitiger Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung diese Anordnungen trotz gerichtlicher Fristsetzung nicht in einem beiderseitigen Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung stellt, so daß schon aus diesem Grund der Arrest oder die einstweilige Verfügung aufgehoben werden muß. Im Falle des § 929 Abs. 3 ZPO geht es aber gar nicht um den Bestand und die Rechtmäßigkeit des Arrestbefehls als solchen; nur die Maßnahme, die zur Vollziehung des Arrestes vorgenommen worden ist, verfällt der

Unwirksamkeit, wenn der Arrestbefehl nicht innerhalb einer Woche seit seiner Vollziehung zugestellt wird. Der Arrestbefehl selbst bleibt solchenfalls unberührt. Der Fall des § 929 Abs. 3 ZPO liegt also auf einer wesentlich anderen Ebene, als sie in § 945 ZPO gegeben ist. Die Bestimmung des § 945 ZPO auf den Fall des § 929 Abs. 3 ZPO auszuweiten, geht daher nicht an (so auch Kammergericht JW 1928 739 Nr.12; Baumbach/Lauterbach, ZPO 26. Aufl. § 945 Anm. 2 C.)

Hatte danach der Kläger gegen die Stadt I [REDACTED] keinen Ersatzanspruch und hatte er, wovon auch die Revision ausgeht, bis zur Inanspruchnahme des Rechtsanwalts Dr. P [REDACTED] im Frühjahr 1958 auch keinerlei Anhaltspunkte für das Bestehen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit, so ist kein Grund ersichtlich, der eine Hinausschiebung des Beginns der Verjährung über den Zeitpunkt seiner Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers - Juni 1956 - hinaus hätte rechtfertigen könnten. Auf Grund der ihm durch Rechtsanwalt Dr. P [REDACTED] gewordenen Mitteilungen durfte er allerdings in einem Ersatzanspruch gegen die Stadt I [REDACTED] die Möglichkeit anderweiten Ersatzes nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB sehen, die der Klageerhebung gegen den Notar entgegenstand. Vom Zeitpunkt des Erhalts dieser Mitteilungen an bis zur Beendigung des Ende September 1958 gegen die Stadt angestrebten Prozesses - das klageabweisende Urteil erging am 7. November 1958 - fehlte ihm somit das Wissen, daß keine andere Ersatzmöglichkeit bestand. Das kann, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, jedoch nicht zur Folge haben, daß die Verjährungsfrist, für deren Lauf bis dahin alle Voraussetzungen bestanden hatten, nunmehr durch den Verlust der Kenntnis vom Nichtbestehen einer anderen Ersatzmöglichkeit unterbrochen worden wäre und nach Erledigung des Prozesses eine neue Verjährungsfrist zu laufen begonnen hätte. Das dem Beamten gewährte Privileg der subsidiären Haftung würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn jeder neu auftretende Anhalt für eine tatsächlich nicht bestehende Möglichkeit anderweiten

Ersatzes zur Unterbrechung der Verjährung führte. Ob für die Dauer der zur Klärung der Möglichkeit anderweiten Ersatzes erforderlichen Frist die Verjährung gehemmt war, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn im Zeitpunkt der Klageeinreichung - 29. Dezember 1960 - war die Verjährung auch dann eingetreten, wenn man eine Hemmung annimmt und die genannte Frist auf die Zeit vom Frühjahr bis Ende 1958 bemißt.

Das Berufungsgericht erwägt weiter, im Jahre 1958 habe sich ergeben, daß die Verkäuferin Ju. [REDACTED] Schadensersatzansprüche gehabt habe, die sie zur Deckung des dem Kläger entstandenen Schadens habe benutzen können. Der von ihr im Frühjahr 1956 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Arrestprozess beauftragte Rechtsanwalt Dr. Sc. [REDACTED] habe im Widerspruchsverfahren das Amtsgericht auf die Versäumung der Frist des § 929 Abs. 3 ZPO hinweisen müssen. Das Amtsgericht hätte dann schon im Jahre 1956 den Arrestbefehl nicht aufrecht erhalten können, so daß der vom Kläger behauptete Schaden nicht entstanden wäre. Daß Dr. Sc. [REDACTED] diesen Gesichtspunkt übersehen habe, stelle eine schuldhafte Verletzung seiner Anwaltpflichten dar; er sei daher verpflichtet gewesen, die Verkäuferin von ihrer Ersatzpflicht dem Kläger gegenüber zu befreien. Halte man den Kläger für verpflichtet, sich dieser Ersatzmöglichkeit zu bedienen, etwa durch Pfändung des Ersatzanspruchs der Verkäuferin gegen Dr. Sc. [REDACTED], dann hätte er sich auf diesem Wege schadlos halten können, so daß er mit der vorliegenden Amtshaftungsklage keinen Erfolg haben könne.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Frau Ju. [REDACTED] habe ein Schadensersatzanspruch gegen Rechtsanwalt Dr. Sc. [REDACTED] zugestanden, ist nicht bedenkenfrei. Die verspätete Zustellung des Arrestbefehls hatte nach § 929 Abs. 3 ZPO nur die Unwirksamkeit der Arresthypothek zur Folge.

Dagegen war sie für den Arrestbefehl selbst ohne Bedeutung. Zur Begründung des Widerspruchs gegen den Arrestbefehl war daher der Hinweis auf die verspätete Zustellung weder erforderlich noch geeignet. Im übrigen hat Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] in dem Widerspruchsverfahren mit Schriftsatz vom 5. 4. 1956 darauf hingewiesen, daß der Arrestbefehl, der durch Eintragung der Sicherungshypothek am 27. 3. 1956 vollzogen worden war, den Eheleuten Ju[REDACTED] bis zum 5. April 1956 noch nicht zugestellt war. Darüber, ob Dr. Sc[REDACTED] über die Vertretung der Eheleute Ju[REDACTED] im Arrestprozeß und in der dazugehörigen Hauptsache hinaus auch mit der Beseitigung der Arresthypothek beauftragt war, hat das Berufungsgericht nichts festgestellt.

Auf die Frage der Haftbarkeit des Rechtsanwalts Dr. Sc[REDACTED] kommt es jedoch nicht an, da sie für die Verjährung des Klageanspruchs nicht entscheidend ist.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß das Fehlen der Möglichkeit anderweiten Ersatzes bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung zum Klagegrund gehört. Es ist auch richtig, daß die Verjährung grundsätzlich erst mit der Entstehung des Anspruchs beginnt (§ 198 ZPO). Im vorliegenden Rechtsstreit haben sich aber weder die Beklagten noch der Kläger auf eine Haftung des Rechtsanwalts Dr. Sc[REDACTED] berufen. Der Kläger hat im Gegenteil auf einen Hinweis des Berufungsgerichts die Auffassung vertreten, ein Anspruch der Verkäuferin Ju[REDACTED] gegen Dr. Sc[REDACTED] habe nie bestanden. Auch die Revision ist der Meinung, auf den Weg der Pfändung etwaiger Ansprüche der Frau Ju[REDACTED] gegen Dr. Sc[REDACTED] könne der Kläger nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB nicht verwiesen werden. Der Kläger hat sich somit nach seinem eigenen Vorbringen durch die etwaige Möglichkeit, von Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] Ersatz zu erlangen, an der Klageerhebung gegen den Notar nicht gehindert gesehen. Er hat auch nichts getan, um den Anspruch gegen

Dr. Sc[REDACTED] durchzusetzen oder seine - inzwischen nach §§ 32 a RAO und 51 BRAO eingetretene - Verjährung zu unterbrechen. Unter diesen Umständen muß die Frage, ob die Pfändung der Ansprüche gegen Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] eine Möglichkeit anderweiten Ersatzes dargestellt hätte, bei der Prüfung der Verjährungsfrage völlig außer Betracht bleiben. Der Kläger kann sich zur Begründung eines späteren Verjährungsbeginns nicht auf Umstände berufen, die ihn an der Erhebung der vorliegenden Klage in keiner Weise gehindert haben (vgl. RGZ 145, 56, 71, 73). Das Berufungsgericht hat somit im Ergebnis zu Recht die Verjährungseinrede für begründet erachtet. Auf seine zusätzlichen Ausführungen, wonach die Klage auch wegen der Möglichkeit anderweiten Ersatzes oder deren Versäumung durch den Kläger unbegründet sei, kommt es danach nicht mehr an.

II.

1. Die Revision bemängelt noch die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Notar sei es verwehrt gewesen, sich um die Löschung der eingetretenen Hypothek zu bemühen, weil er sich als Notar nicht der Rolle des Unparteiischen habe begeben dürfen, die er durch die Beurkundung des Kaufvertrages übernommen habe. Sie meint, der Notar habe sich dadurch, daß er sich nicht um die Löschung bemüht habe, einer neuen Amtspflichtverletzung durch pflichtwidrige Unterlassung schuldig gemacht, die bis zur Löschung der Hypothek im Juli 1958 angedauert, mithin den Verjährungsbeginn bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben habe. Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Verletzung der auf §§ 839, 249 ff BGB beruhenden Pflicht des Notars zur Beseitigung des durch seine Amtspflichtverletzung verursachten Schadens kann nicht als neue Amtspflichtverletzung angesehen werden.

2. Wenn das Berufungsgericht in dem Vorbringen des Klägers keine genügenden Anhaltspunkte dafür zu erblicken vermag, daß der Notar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt einen Auftrag des Klägers zur Beseitigung der Hypothek übernommen habe, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

H. Meyer

Dr. Pfretzschner